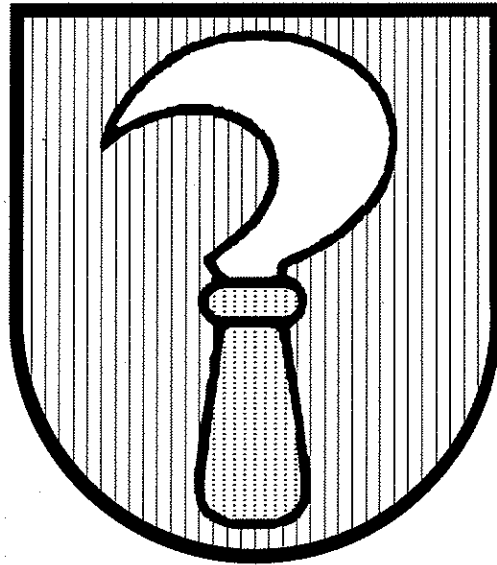


Einwohnergemeinde Tschugg



Gemeindepolizeireglement

01.01.2005

Gemeindepolizeireglement

Die Gemeinde Tschugg erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 28. Mai 1999

folgendes

Gemeindepolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Hundehaltung** **Art. 6** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

Art. 7 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Art. 8 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 9 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Strafbestimmungen

Art. 10 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1 und 2
- e Art. 7
- f Art. 8 Abs. 1 und 2
- g Art. 9 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 11 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

....

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

F. Tribolet

Der Gemeindeschreiber

M. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2004 bis 26. November 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2004 bekannt gegeben.

Ort, Datum *Tsdingg, 10.12.2004*

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber



M. Schneider